

Preisblatt Fernwärme - **PEINERwärme**

(ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und ein Gasumlagenpreis für die Mehrkosten aus den gesetzlichen Gasumlagen (GUP), die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Gasumlagenpreis für Mehrkosten aus den gesetzlichen Gasumlagen ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
- 1.7 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Grundpreis wird zum 01.01. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung angepasst.

$$GP_{neu} = GP_0 \times \left[0,20 + 0,20 \times \frac{Lohn_{neu}}{Lohn_0} + 0,60 \times \frac{IG_{neu}}{IG_0} \right]$$

Darin bedeuten:

GP_{neu}

= *neuer Grundpreis*

GP_0

= *Basis-Grundpreis, Stand: 01.01.2024, 46,00 €/kW netto*

$Lohn_{neu}$

= *aktueller Lohnindex*

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank

Indexreihe: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, Wirtschaftszweig WZ08-D Energieversorgung, VST066

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

$Lohn_0$ = Basis-Lohnindex = 105,4 (Basisjahr: 2020 = 100)
Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023

IG_{neu} = aktueller Investitionsgüterindex
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank
Indexreihe: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008 Investitionsgüter

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

IG_0 = Basis-Investitionsgüterindex = 112,0 (Basisjahr: 2021 = 100)
Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023

Anwendungsbeispiel für Grundpreis ab 01.01.2026:

Ausgangsformel:

$$GP_{neu} = 46,00 \frac{\epsilon}{kW} \times \left[0,20 + 0,20 \times \frac{Lohn_{neu}}{105,4} + 0,60 \times \frac{IG_{neu}}{112,0} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

$$Lohn_{neu} = \text{Durchschnitt Oktober 2024 bis September 2025} = 116,6$$

Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Code: VST066, WZ08-D Energieversorgung											
Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25
114,6	115,1	115,1	115,6	115,6	115,8	116	116,2	118,9	118,9	118,9	118,9

$$IG_{neu} = \text{Durchschnitt Oktober 2024 bis September 2025} = 117,4$$

Index: GP-X008 Investitionsgüter											
Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25
116,2	116,2	116,2	117,1	117,4	117,5	117,8	117,9	117,9	118	118,1	118,2

Berechnung des Grundpreises ab 01.01.2026:

$$GP_{neu} = 46,00 \frac{\epsilon}{kW} \times \left[0,20 + 0,20 \times \frac{116,6}{105,4} + 0,60 \times \frac{117,4}{112,0} \right] = \\ 48,31 \frac{\epsilon}{kW} \text{ (netto); } 57,49 \frac{\epsilon}{kW} \text{ (brutto)}$$

- 2.2 Der **Arbeitspreis** ist in zwei Preisstufen unterteilt. Der Arbeitspreis der ersten Preisstufe gilt für die gelieferte Wärmemenge von bis zu 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr und wird anhand des Basis-Arbeitspreises AP_1 ermittelt. Der Arbeitspreis der zweiten Preisstufe gilt für die im selben Abrechnungsjahr darüber hinaus gelieferte Wärmemenge ab 236.001 kWh und wird anhand des Basis-Arbeitspreises AP_2 ermittelt. Der Arbeitspreis beider Preisstufen wird zum 01.01. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung angepasst.
- 2.2.1 Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge von bis zu 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr errechnet sich anhand der nachstehenden Formel:

$$AP_{1\text{ neu}} = AP_1 \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{EG_0} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{ME_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$AP_{1\text{ neu}}$	=	neuer Arbeitspreis (bis 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr)
AP_1	=	Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2024, 9,20 ct/kWh netto
EG_{neu}	=	aktueller Index für Erdgas: „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank. Indexreihe: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP2019 (6-Steller), GP19-352227 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

EG_0	=	Basis-Erdgasindex, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ = 232,8 (Basisjahr: 2021 = 100) Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023.
ME_{neu}	=	aktueller Index für das Marktelement: „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“ Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank. Indexreihe: Verbraucherpreisindex für Deutschland, Monate, Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen, CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)

Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der Monate von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

ME_0	=	Basisindex Marktelement = 161,6 (Basisjahr: 2020 = 100) Durchschnitt der Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023.
--------	---	--

Anwendungsbeispiel für Arbeitspreis ab 01.01.2026 (bei einem Jahresverbrauch unter 236.000 kWh):
Ausgangsformel:

$$AP_{1\text{ neu}} = 9,20 \frac{ct}{kWh} \times \left[0,25 + 0,5 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{232,8} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{161,6} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

$$EG_{\text{neu}} = \text{Durchschnitt Oktober 2024 – September 2025} = 179,5$$

Index: GP19-352227 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer											
Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25
200,1	202,8	202,8	193,4	183,8	178,8	169,2	166,3	167,3	164,2	163,2	161,8

$$ME_{\text{neu}} = \text{Durchschnitt Oktober 2024 – September 2025} = 167,2$$

Index: Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), Code: CC13-77											
Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25
171,1	169,9	169,2	167,8	167,2	166,7	166,2	165,9	165,5	165,8	165,6	165,3

Berechnung des Arbeitspreises bei einem Jahresverbrauch unter 236.000 kWh ab 01.01.2026:

$$AP_{1\text{ neu}} = 9,20 \frac{ct}{kWh} \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{179,5}{232,8} + 0,25 \times \frac{167,2}{161,6} \right] \\ = 8,23 \frac{ct}{kWh} \text{ (netto); } 9,79 \frac{ct}{kWh} \text{ (brutto)}$$

2.2.2 Der **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge ab 236.001 kWh pro Abrechnungsjahr errechnet sich anhand der nachstehenden Formel:

$$AP_{2\text{ neu}} = AP_2 \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{EG_0} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{ME_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$$AP_{2\text{ neu}} = \text{neuer Arbeitspreis (ab 236.001 kWh pro Abrechnungsjahr)}$$

$$AP_2 = \text{Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2024, } 8,91 \text{ ct/kWh netto}$$

Im Übrigen sind die Indizes identisch mit denen in Ziffer 2.2.1.

Anwendungsbeispiel für Arbeitspreis ab 01.01.2026 (bei einem Jahresverbrauch ab 236.001 kWh):
Ausgangsformel:

$$AP_{2\text{ neu}} = 8,91 \frac{ct}{kWh} \times \left[0,25 + 0,5 \times \frac{EG_{\text{neu}}}{232,8} + 0,25 \times \frac{ME_{\text{neu}}}{161,6} \right]$$

Ermittlung der Indizes (siehe AP₁):

Berechnung des Arbeitspreises bei einem Jahresverbrauch ab 236.001 kWh ab 01.01.2026:

$$AP_{2\text{ neu}} = 8,91 \frac{ct}{kWh} \times \left[0,25 + 0,50 \times \frac{179,5}{232,8} + 0,25 \times \frac{167,2}{161,6} \right] \\ = 7,97 \frac{ct}{kWh} \text{ (netto); } 9,48 \frac{ct}{kWh} \text{ (brutto)}$$

2.3 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem TEHG unterliegen (EP_{TEHG}), errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Preisformel:

$$EP_{TEHG} = EP_{0,TEHG} \times \left[1 - CLF \times \frac{WB}{WB_0} \right] \times \frac{TEHG}{TEHG_0}$$

Darin bedeuten:

- EP_{TEHG}** = neuer Emissionspreis in ct/kWh netto
EP_{0, TEHG} = Basis-Emissionspreis, Stand: 01.01.2024, 1,37 ct/kWh netto
CLF = der von der Europäischen Kommission festgelegte Carbon-Leakage-Faktor (CLF) für die jeweilige Handelsperiode. Für den 2. Zuteilungsraum der 4. Handelsperiode (2026 bis 2030) ist dieser Wert auf 0,3 festgelegt worden.
WB = Der aktuelle Wärme-Emissionswert nach Anhang (3) 2021/447/EU
WB₀ = Der Basis Wärme-Emissionswert in Höhe von 47,3 Zertifikate/TJ
TEHG_{neu} = aktueller Index für das TEHG: „ECarbix Monatswerte“ in €/t
Quelle: European Energy Exchange AG, Leipzig; ECarbix – Referenzpreis für EU-Emissionsberechtigungen. Aktuell zu finden unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>
- Maßgeblich ist der Wert für den Durchschnitt der ECarbix Monatswerte von Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung bis September des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.*
- TEHG₀** = Basisindex für das TEHG = 83,5 €/t.
Durchschnitt der ECarbix Monatswerte von Oktober 2022 bis September 2023

Anwendungsbeispiel für den europäischen Emissionspreis ab 01.01.2026:

Ausgangsformel:

$$EP_{TEHG} = 1,37 \frac{ct}{kWh} \times \left[1 - CLF \times \frac{WB}{47,3 \frac{Zertifikate}{TJ}} \right] \times \frac{TEHG}{83,50 \frac{€}{t}}$$

Ermittlung der Indizes:

- CLF** = 0,3
WB = 47,3 Zertifikate / TJ
TEHG = Durchschnittswert Oktober 2024 – September 2025 = 70,04 €/t

Index: ECarbix Monatswerte, Angaben in €/tCO ₂											
Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25
63,21	67,01	66,80	75,72	75,58	68,63	64,06	70,43	72,23	70,20	71,05	75,57

Berechnung des europäischen Emissionspreises ab 01.01.2026:

$$\begin{aligned}
 AP_{CO2europe\ neu} &= 1,37 \frac{ct}{kWh} \times \left[1 - 0,3 \times \frac{47,3 \frac{Zertifikate}{TJ}}{47,3 \frac{Zertifikate}{TJ}} \right] \times \frac{70,04 \frac{€}{t}}{83,50 \frac{€}{t}} \\
 &= 0,80 \frac{ct}{kWh} (\text{netto}); 0,95 \frac{ct}{kWh} (\text{brutto})
 \end{aligned}$$

2.4 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (EP_{BEHG}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Preisformel:

$$EP_{BEHG} = EP_{0,BEHG} \times \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Darin bedeuten:

- EP_{BEHG}** = neuer Emissionspreis in ct/kWh netto
 $EP_{0,BEHG}$ = Basis-Emissionspreis, Stand: 01.01.2024, 0,13 ct/kWh netto
 $nEHS$ = der Mittelwert (analog §4 Abs. 1 Nr. 2 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAuftG)) des Preiskorridorverfahrens (§ 10 Abs. 2 S. 4 BEHG) für Emissionszertifikate in Höhe von 60,00 € je Emissionszertifikat.

Bis einschließlich 31.12.2025 gelten die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegten Festpreise pro Emissionszertifikat. Ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 wird die Festpreisregelung durch ein Preiskorridorverfahren ersetzt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG). Das Versteigerungsverfahren sieht einen Mindestpreis von 55 € je Emissionszertifikat und einen Höchstpreis von 65 € je Emissionszertifikat.

Das Handelssystem ab dem Jahr 2027 wurde seitens des Gesetzgebers noch nicht festgelegt. Soweit sich an den gesetzlichen Grundlagen zum Handelssystem wesentliche Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die bestehenden Preisbedingungen nicht mehr geeignet sind, das Handelssystem oder die dem FernwärmeverSORGSunternehmen entstehenden Kosten abzubilden, ist das FernwärmeverSORGSunternehmen berechtigt, die Regelungen anzupassen.

- $nEHS_0$** = Basiswert des nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand: 12.12.2023) für das Jahr 2024 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate in Höhe von 45 € pro Emissionszertifikat.

Anwendungsbeispiel für den nationalen Emissionspreis ab 01.01.2026:

Ausgangsformel:

$$EP_{BEHG} = 0,13 \frac{ct}{kWh} \times \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Ermittlung der Indizes:

- $nEHS_0$ = geltender Preis für 2024 (§ 10 Abs. 2 BEHG) = 45 €/Emissionszertifikat
 $nEHS$ = geltender Preis für 2026 = 60 €/Emissionszertifikat

Berechnung nationalen Emissionspreises ab 01.01.2026:

$$\begin{aligned} EP_{BEHG,neu} &= 0,13 \frac{ct}{kWh} \times \frac{\frac{60}{\text{Emissionszertifikat}} \frac{\text{€}}{\text{Emissionszertifikat}}}{\frac{45}{\text{Emissionszertifikat}} \frac{\text{€}}{\text{Emissionszertifikat}}} \\ &= 0,17 \frac{ct}{kWh} (\text{netto}), 0,20 \frac{ct}{kWh} (\text{brutto}) \end{aligned}$$

- 2.5 Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM-Bilanzierungsumlage (BU) zum jeweiligen gesetzlichen Anpassungszeitpunkt mindestens einer Umlage nach folgender Formel:

Preisformel:

$$GUP = \left[\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right]$$

Darin bedeuten:

- GUP** = neuer Gasumlagenpreis in ct/kWh netto
- GSU** = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Ab 1. Januar 2026 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Kosten für die Gasspeicherumlage, wenn eine Rechnungsverordnung nach §35h nichts anderes bestimmt (§35f, Absatz 1 der Novelle EnWG 2025).
- BU** = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM-Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 1,0714. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis von der im Referenzzeitraum 2024 eingesetzten Erdgasmenge und der an Kunden abgesetzten Wärmemenge.

Anwendungsbeispiel für den Gasumlagenpreis ab 01.01.2026:

Ausgangsformel:

$$GUP = \left[\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

GSU = Umlage zum 01.01.2026 = 0,00 ct/kWh

BU = 0,000 ct/kWh zum 01.10.2025 – 01.10.2026 = 0,00 ct/kWh

Umwandlungsfaktor = 1,0714

Berechnung des Gasumlagenpreis ab 01.01.2026:

$$GUP = \left[\frac{0 \frac{ct}{kWh} + 0 \frac{ct}{kWh}}{1,0714} \right] = 0,00 \frac{ct}{kWh} (\text{netto}), 0,00 \frac{ct}{kWh} (\text{brutto})$$

- 2.6 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.7 Sollte die European Energy Exchange AG die in der Preisformel 2.3 verwendeten Faktoren nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

- 2.10 Die Regelungen unter Ziffer 2.8 und 2.9 gelten für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.
- 3.1.1 **Zu 4.1, 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage	128,00 €	152,32 €
jeder vergebliche Weg im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung	64,00 €	76,16 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	64,00 €	umsatzsteuerfrei
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden	128,00 €	152,32 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	64,00 €	76,16 €
Vergebliche Anfahrt unseres Personals nach Terminabsprache	64,00 €	76,16 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	30,00 €	umsatzsteuerfrei

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- 3.1.2 **Zu 7.4 und 7.5 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Mahnung	2,50 €	umsatzsteuerfrei

- 3.1.3 **Zu 7.6 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Abrechnung, § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung / je Abrechnung	17,25 €	20,53 €

(Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.)

- 3.2 Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.
Umsatzsteuer: In den Bruttopenissen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (derzeit 19 %). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.